

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat Caaschwitz in der Sitzung am 07.07.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Name

- (1) die Gemeinde führt den Namen "Caaschwitz".

§ 2
Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt eine Elster, ein Kastanienblatt und ein gemauertes Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß mit je einer rechten und linken grünen Flanke und trägt in der Mitte das Wappen in den Farben rot, grün und silber.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Gemeinde Caaschwitz und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 3
Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muß eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

- (2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG).
Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen:
Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, daß ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.
Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit "JA" oder "NEIN" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "JA" oder "NEIN" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "JA" oder "NEIN" beantworten will. § 3 Abs. 5 Buchst. g Sätze 4 bis 8 ist bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit "JA" oder "NEIN" oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuß festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in Caaschwitz eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindean-
gelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Ein-
wohnerversammlung bei der Gemeindeverwaltung
einreichen.
Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwoh-
nerversammlung beantwortet werden.

§ 5
Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat
gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung der
Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 6
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bür-
gern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich
tätig.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister neben den
in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Ange-
legenheiten zur selbständigen Erledigung übertra-
gen.

§ 7
Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtliche/n
Beigeordnete/n.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung
durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch die-
ser verhindert ist, durch einen weiteren Stellver-
treter vertreten. Der weitere Stellvertreter wird
vom Gemeinderat gewählt.

§ 8
Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuß und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9
Ausländerbeirat

- (1) Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO wird bei Bedarf ein Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gebildet.
- (2) Aufgabe des Ausländerbeirats ist es, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ausländer in der Gemeinde mitzuwirken, ihnen das Einleben in Deutschland zu erleichtern und die Beziehungen zwischen den deutschen Einwohnern und den Ausländern in der Gemeinde zu fördern.

§ 10
Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister =
Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister.

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 DM (zwanzig) sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 DM (dreißig) für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Gemeinderats von 50,00 DM (fünfzig)
der Vorsitzende eines Ausschusses von 50,00 DM (fünfzig)

- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1530,00 DM .
Der ehrenamtlich Erste Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 DM.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs.5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 DM (dreißig) (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht:
durch Veröffentlichung im Schaukasten bzw. an den Anschlagbrettern in der Gemeinde Caaschwitz.
Der Schaukasten ist
vor der Gemeindeverwaltung
angebracht.
Die Anschlagbretter sind an folgenden Stellen angebracht:
1. Vorstadt
2. Gebind
3. Köstritzer Straße
4. Querstraße
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung angenommen werden.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13
Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.1994 außer Kraft.

2-

D. Dröse
Bürgermeister



Dienstsigel

Caaschwitz, den
07.07.1999

1. Änderungssatzung zur

Hauptsatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-Ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. der Bek. vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in seiner Sitzung am 02.10.2001 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 Absatz 1, 3, 4 und 5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 Euro (zehn), sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro (fünfzehn), für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Gemeinderats von	25,00 Euro (fünfundzwanzig)
der Vorsitzende eines Ausschusses von	25,00 Euro (fünfundzwanzig)

(4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 765,00 Euro
Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 15,00 Euro (fünfzehn) (§34 Abs. 2 ThürKWG).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Caaschwitz, 02.10.2001


Dröse
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i.d.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in seiner Sitzung am 11.04.2006 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 07.07.1999, geändert mit Änderungssatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Schaukasten bzw. an den Anschlagbrettern in der Gemeinde Caaschwitz.

Ein Schaukasten befindet sich:

- vor der Gemeindeverwaltung
- in der Vorstadt
- am Rosenweg.

Die Anschlagbretter sind an folgenden Stellen angebracht:

- Gebind
- Querstraße

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Caaschwitz, 12.04.2006

Dröse
Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in der Sitzung am 27.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz

Die **Hauptsatzung vom 07.07.1999** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 29.09.1999 bis 11.10.1999) die geändert wurde durch die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2001** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 24.10.2001 bis 01.11.2001) und zuletzt durch die **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.04.2006** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 31.05.2006 bis 10.07.2006) wird wie folgt geändert:

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- " (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Caaschwitz erfolgt durch Anschlag an Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde Caaschwitz. Schaukästen befinden sich
1. vor der Gemeindeverwaltung, An der Kirche Nr.1,
 2. in der Vorstadt Nr. 8,
 3. am Rosenweg Nr. 1,
 4. in der Gebindstraße Nr. 7."

Artikel 2 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Caaschwitz, den 27.12.2018

Dieter Dröse
Bürgermeister



4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz

Vom 17.05.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in der Sitzung am 16.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz

Die **Hauptsatzung vom 07.07.1999** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 29.09.1999 bis 11.10.1999) die geändert wurde durch die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2001** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 24.10.2001 bis 01.11.2001) und durch die **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.04.2006** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 31.05.2006 bis 10.07.2006) sowie zuletzt geändert durch die **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.04.2006** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 04.01.2019 bis 23.01.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

" (5) „Jedes Mitglied des Wahlausschusses erhält je Sitzung einen Betrag von 15,00 EUR als Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für den Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 ThürKWO) Erfrischungsgeld (§ 34 Abs. 2 ThürKWG) wie folgt: 50,00 EUR für den Wahlvorsteher; 45,00 EUR für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes“

Artikel 2 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 26. Mai 2019 in Kraft.

Caaschwitz, den 17.05.2019


Dieter Dröse
Bürgermeister

(Siegel)



Bekanntmachung

der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz Vom 01.12.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in der Sitzung am 30.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz

Die **Hauptsatzung vom 07.07.1999** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 29.09.1999 bis 11.10.1999) die geändert wurde durch die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2001** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 24.10.2001 bis 01.11.2001), durch die **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.04.2006** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 31.05.2006 bis 10.07.2006), durch die **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.04.2006** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 04.01.2019 bis 23.01.2019) sowie zuletzt geändert durch die **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.05.2019** (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Caaschwitz in der Zeit ab 05.06.2019 bis 26.06.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

" (5) „Jedes ehrenamtliche Mitglied des Wahlausschusses erhält für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses einen Betrag von 15,00 EUR als Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Urnen- und Briefwahl erhalten für den Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag Entschädigung in folgender Form: 70,00 EUR für den Wahlvorsteher; 60,00 EUR für den Schriftführer; 50,00 EUR für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes
Neben der Auszahlung von Entschädigungen für die Durchführung von Wahlen für Dritte (Landkreis, Freistaat Thüringen, Bund etc.) erhalten Mitglieder des Wahlvorstandes die Entschädigung nach Satz 2 von der Gemeinde Caaschwitz. Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.“

Artikel 2 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Beginn des 26. September 2021 in Kraft.

Caaschwitz, den 01.12.2021


Dieter Dröse
Bürgermeister

